

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 5 vom 16. März 2010

Promotionsordnung der Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redakteur: Sylvie Heyne

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

Promotionsordnung der Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg (Promotionsordnung)

vom 16. März 2010

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) haben die Fakultäten der Technischen Universität Bergakademie Freiberg folgende Promotionsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. ORDENTLICHE PROMOTION	2
§ 1 Promotion und Betreuer	2
§ 2 Doktorgrade	3
§ 3 Zuständigkeit	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion	4
§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren für Inhaber eines Bachelorgrades	5
§ 6 Kooperative Promotionsverfahren	6
§ 7 Absichtserklärung und Zulassungsverfahren	6
II. PROMOTIONSVERFAHREN	7
§ 8 Promotionsantrag	7
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens	8
§ 10 Promotionskommission und Gutachter	9
§ 11 Promotionsleistungen	10
§ 12 Verfahren zur Beurteilung der Dissertation	11
§ 13 Entscheidungen über die Annahme der Dissertation	12
§ 14 Verfahren zum Rigorosum	12
§ 15 Strukturierte Doktorandenausbildung	13
§ 16 Verteidigung der Dissertation	14
§ 17 Bewertung der Promotion	15
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	15
§ 19 Promotionsurkunde	16
§ 20 Grenzüberschreitende Doppelpromotion	17
III. EHRENPROMOTION	18
§ 21 Ehrenpromotion	18
IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	18
§ 22 Versäumnis	18
§ 23 Einsichtnahme, Widerspruch	18
§ 24 Erneuter Promotionsantrag	19
§ 25 Entzug des Doktorgrades	19
§ 26 Bezeichnungen	19
§ 27 Inkrafttreten	19

Anlagen

- Anlage 1: Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Dissertation
- Anlage 2: Gestaltung der Titelseite für die abzuliefernden Pflichtexemplare
- Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde
- Anlage 4: Versicherung

I. Ordentliche Promotion

§ 1 Promotion und Betreuer

(1) Die Promotion ist der Nachweis der Fähigkeit, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung eines Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen.

(2) Im Rahmen der Promotion werden außerdem Fachkenntnisse vertieft oder auf zusätzliche Gebiete ausgedehnt sowie fachübergreifende Zusatzqualifikationen erworben.

(3) Eine Promotion an der TU Bergakademie Freiberg ist nur möglich,

1. wenn das jeweilige Fachgebiet mindestens einem an der Universität hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zugeordnet werden kann oder wesentliche Teile eines interdisziplinären Gebietes durch an der Universität hauptberuflich tätige Hochschullehrer vertreten sind und

2. wenn sich ein Hochschullehrer (Professor, Juniorprofessor, Außerplanmäßiger Professor, dem nach § 65 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers übertragen worden sind) der Universität zur Betreuung und zur Begutachtung der Dissertation bereitgefunden hat (Betreuer). Akademischen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern kann vom Fakultätsrat die selbstständige Betreuung einer Promotion übertragen werden, wenn ihre wissenschaftliche Qualifikation durch eine Habilitation nachgewiesen ist. In besonders begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die selbstständige Betreuung einer Promotion herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlern auch ohne Nachweis der Habilitation übertragen.

(4) Zur Strukturierung der Promotionsphase kann zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden. Mindestinhalt der Betreuungsvereinbarung müssen die Forschungs- und Lernziele, der Zeit- und Arbeitsplan sowie die Festlegung von jährlichen Berichten sein.

(5) Sofern Gründe der Vertraulichkeit dem nicht entgegenstehen, können in der Betreuungsvereinbarung Zweitbetreuer benannt werden. Diese sollen zusätzlich zum Betreuer andere fachliche Aspekte in die Arbeit an der Dissertation einbringen und hierdurch zusätzliche Anregungen geben. Zweitbetreuer können Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg oder anderer Hochschulen sein, die inhaltlich einen Bezug zum Thema der Promotion haben. Zweitbetreuer können auch Vertreter von Unternehmen, Organisationen oder Forschungsinstituten mit Interesse am Thema der Promotion sein, z.B. ein Praxis-Mentor nach § 15 Absatz 1. Die Zweitbetreuer werden zumindest in Form der jährlichen Berichte regelmäßig informiert und sollen zu Vorträgen bei Doktorandenkolloquien oder Arbeitsgruppenseminaren eingeladen und um ihre Stellungnahme gebeten werden.

(6) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in

1. die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
2. die Beurteilung der Dissertation,
3. das Ablegen des Rigorosums oder den Nachweis vergleichbarer wissenschaftlicher Leistungen,
4. die öffentliche Verteidigung der Dissertation und
5. die Verleihung des Doktorgrades.

Dem Promotionsverfahren geht ein Zulassungsverfahren (§ 7) voraus.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Promotionsverfahren werden auf der Grundlage des Promotionsrechtes der TU Bergakademie Freiberg von ihren Fakultäten im Zusammenwirken mit der Graduierten- und Forschungsakademie durchgeführt. Sie verleihen für die Universität die nachfolgend genannten akademischen Grade:

1. **Fakultät für Mathematik und Informatik**
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
2. **Fakultät für Chemie und Physik**
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
3. **Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau**
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
4. **Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik**
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
5. **Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie**
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
6. **Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**
doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
doctor philosophiae (Dr. phil.)
doctor juris (Dr. jur.)

(2) Der akademische Grad „doctor philosophiae“ kann in den Fachgebieten Industriearchäologie, Technikgeschichte, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte, Umweltgeschichte und interkulturelle Kommunikation erworben werden. Der akademische Grad „doctor juris“ kann in den Fachgebieten Bergrecht, Technikrecht, Umweltrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht erworben werden.

(3) In Anerkennung besonderer Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst können die Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg die im Absatz 1 genannten akademischen Grade ehrenhalber (doctor honoris causa) als besondere Auszeichnung verleihen. Den Doktorgraden Dr. rer. nat., Dr. phil., Dr. jur. oder Dr. rer. pol. werden die Buchstaben h. c. und dem Doktorgrad Dr.-Ing. die Buchstaben E. h. angefügt.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zuständig für eine Promotion ist grundsätzlich diejenige Fakultät, welcher der Betreuer angehört. Der Dekan trifft im Promotionsverfahren alle Entscheidungen, soweit nicht diese Promotionsordnung die Promotionskommission oder den Fakultätsrat für zuständig erklärt.

(2) Sind bei einer interdisziplinär angelegten Promotion zwei Fakultäten wesentlich beteiligt, so werden auf Antrag des Betreuers zu den Beratungen des Fakultätsrates bis zu zwei Hochschullehrer derjenigen Fakultät beratend hinzugezogen, welche das Fachgebiet des Betreuers im Hinblick auf das interdisziplinäre Fachgebiet der Promotion am besten ergänzt.

(3) Sofern ein Bewerber beabsichtigt, in einem Promotionskolleg der Graduierten- und Forschungsakademie zu promovieren, ist dieses Promotionskolleg zu hören. Insbesondere bei Entscheidungen zum Eignungsfeststellungsverfahren, zum kooperativen Promotionsverfahren sowie zu Ersatzleistungen für das Rigorosum soll das Studienprogramm gemäß § 15 berücksichtigt werden.

(4) Mit der organisatorischen Vorbereitung und Abwicklung des Promotionsverfahrens ist die Graduierten- und Forschungsakademie beauftragt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule

1. einen Diplomgrad,
2. einen Mastergrad,
3. einen Magistergrad oder
4. ein Staatsexamen

erworben hat, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts anderes regeln.

(2) Absolventen eines Masterstudienganges einer Fachhochschule oder eines Diplomstudienganges einer Fachhochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit können ohne weiteren Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit zugelassen werden,

1. wenn sie ihr Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben und
2. a) im Wege des kooperativen Verfahrens zwischen Universität und Fachhochschule (§ 6) oder
b) im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung gemäß Beschluss des Fakultätsrates oder in einem Promotionskolleg der TU Bergakademie Freiberg (§15) promovieren werden.

Im Fall des kooperativen Verfahrens muss der Absolvent zusätzlich vom zuständigen Fakultätsrat der kooperierenden Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Über den Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Betreuers.

(3) Inhaber eines Bachelorgrades mit einer mindestens 6-semesterigen Regelstudienzeit können nur zugelassen werden, wenn sie

1. ihr Studium mit herausragendem Erfolg abgeschlossen haben,
2. das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 absolviert haben und
3. im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung gemäß Beschluss des Fakultätsrates oder in einem Promotionskolleg der TU Bergakademie Freiberg promovieren werden.

Der Antragsteller soll den Abschluss in einem Fachgebiet besitzen, dem das Dissertationsthema inhaltlich zugeordnet werden kann.

(4) Bei Antragstellern mit einem ausländischen Hochschulstudienabschluss entscheidet der zuständige Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen und Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 erfüllt sind.

(5) Wenn der Antragsteller mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium nach Absatz 1 den Doktorgrad eines Wissenschaftszweiges anstrebt, der nicht seinem Hochschulabschluss entspricht, legt der zuständige Fakultätsrat auf Vorschlag des Betreuers fest, ob und welche Prüfungen in den Kernfächern des betreffenden Studienganges vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind.

§ 5

Eignungsfeststellungsverfahren für Inhaber eines Bachelorgrades

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll feststellen, dass Inhaber eines Bachelorgrades in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich über dieselbe Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügen, wie dies bei einem Inhaber eines forschungsorientierten Mastergrades oder universitären Diplomgrades angenommen wird, bzw. es soll diese Befähigung schaffen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren beginnt mit der Feststellung des zuständigen Fakultätsrates, welche Leistungen vor der Zulassung zur Promotion zu erbringen sind. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen beträgt mindestens zwei Semester (60 Leistungspunkte) und darf vier Semester (120 Leistungspunkte) nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorates oder einer vom Rektorat beauftragten Kommission. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen soll durch eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der persönlichen Eignung des Bewerbers ermittelt werden. Dabei sind insbesondere die Art und Ausgestaltung (z.B. Regelstudienzeit) des Bachelorstudienganges zu berücksichtigen; bei ausländischen Bachelorstudiengängen sind die Äquivalenzabkommen und die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und die in das deutsche Notensystem umgerechnete Abschlussnote angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Kooperative Promotionsverfahren

(1) Dem kooperativen Promotionsverfahren soll eine Vereinbarung zwischen zwei Hochschullehrern, welche von dem zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule bzw. der zuständigen Fakultät der TU Bergakademie Freiberg beauftragt werden, zu Grunde liegen.

(2) In der Vereinbarung können zusätzliche Studienleistungen in den Kernfächern des Fachgebietes im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden, die vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung gemacht werden.

(3) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des entsprechenden Fakultätsrates der TU Bergakademie Freiberg. An der Beratung über die Vereinbarung sollen beide Hochschullehrer teilnehmen.

(4) Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg allein oder mit einem Hochschullehrer einer Fachhochschule gemeinsam betreut werden.

§ 7

Absichtserklärung und Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der zuständige Fakultätsrat aufgrund der Absichtserklärung des Bewerbers. Die Entscheidung über die Zulassung soll spätestens drei Monate nach Einreichen der Absichtserklärung dem Bewerber zugegangen sein.

(2) Die Absichtserklärung ist über den Betreuer bei der fachlich zuständigen Fakultät einzureichen. Die Absichtserklärung umfasst neben der eigentlichen Erklärung insbesondere

1. einen tabellarischen Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen und persönlichen Werdegang des Bewerbers,
2. einen urkundlichen Nachweis über den maßgeblichen, erfolgreich abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule, welcher die Abschlussnote, die Noten der Abschlussprüfungen bzw. die Modulnoten und gegebenenfalls den ECTS-Rang oder Vergleichbares erkennen lässt,
3. einen Nachweis über die Regelstudienzeit des Studienganges gemäß Nr. 2,
4. das vorgesehene Promotionsthema,
5. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung,
6. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche, noch laufende Promotionsverfahren oder erfolgreich abgeschlossene Promotionen,
7. den Beginn und voraussichtlichen Abschluss der beabsichtigten Promotion,
8. den angestrebten Dokortitel,
9. das Fachgebiet der Promotion,
10. die Zustimmung des Betreuers,
11. gegebenenfalls einen Antrag, das Rigorosum durch vergleichbare wissenschaftliche Leistungen ersetzen zu können.

Die Absichtserklärung soll bei Beginn der Arbeiten für die Promotion eingereicht werden. Zwischen Absichtserklärung und der Abgabe der Dissertation soll ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen. Während dieser Zeit sind vom Betreuer mehrere Konsultationstermine mit dem Doktoranden durchzuführen.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
1. wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt sind,
 2. wenn die Absichtserklärung unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden ist oder
 3. das Fachgebiet keinem an der Universität hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zugeordnet werden kann oder wesentliche Teile eines interdisziplinären Gebietes nicht durch an der Universität hauptberuflich tätige Hochschullehrer vertreten sind.
- (4) Sofern ein Antrag gemäß Abs. 2 Nr. 11 gestellt wurde, legt der Fakultätsrat fest, welche Arten von Leistungen in welchem Umfang als Ersatzleistungen für das Rigorosum anerkannt werden können. Diese Entscheidung soll spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrages dem Bewerber zugegangen sein.

II. Promotionsverfahren

§ 8 Promotionsantrag

(1) Der Promotionsantrag ist schriftlich über die Graduierten- und Forschungsakademie beim Dekan der Fakultät, an der promoviert werden soll, einzureichen. Parallelanträge sind unzulässig.

(2) Dem Promotionsantrag sind insbesondere beizufügen:

1. fünf Exemplare der Dissertation,
2. eine Erklärung gemäß Anlage 4,
3. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation (maximal 12 Zeilen),
4. ein Vorschlag über das im Rigorosum zu prüfende Haupt- und Nebenfach oder der Nachweis der Ersatzleistungen für das Rigorosum und, soweit noch nicht gestellt, ein Antrag auf Ersatz des Rigorosums,
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen und persönlichen Werdegang,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
7. ein Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) oder die Erklärung, dass ein an die TU Bergakademie Freiberg zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
8. Thesen zur Dissertation in zehnfacher Ausfertigung,
9. ein vom Betreuer bestätigter Gutachternvorschlag,
10. ein vom Betreuer bestätigter Vorschlag zur Zusammensetzung der Promotionskommission und
11. das Fachgebiet der Promotion, sofern sich Änderungen nach Abgabe der Absichtserklärung ergeben haben.

(3) Eine Rücknahme des Promotionsantrages ist möglich, solange der Fakultätsrat nicht über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entschieden hat. Eine spätere Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der TU Bergakademie Freiberg über. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Dissertation können nach deren Bewertung bei den Gutachtern verbleiben. Nur bei Rücknahme des Antrages vor der Verfahrenseröffnung hat der Antragsteller das Recht zur Rückforderung der Antragsunterlagen mit Ausnahme des Promotions- und Rücknahmeantrages.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Eingang des Promotionsantrages überprüft die Graduierten- und Forschungsakademie die Vollständigkeit der Unterlagen. Erfolgt die Zulassung zur Promotion in den Fällen des § 4 Absätze 2 bis 5 unter der Bedingung, dass die strukturierte Doktorandenausbildung oder zusätzlich vereinbarte Studienleistungen zu absolvieren sind, prüfen die Graduierten- und Forschungsakademie und ggf. der Dekan den Eintritt der Bedingung.

(2) Nach dieser Prüfung trägt der Dekan das Anliegen auf der folgenden Fakultätsratsitzung vor. Der Fakultätsrat eröffnet das Verfahren mit einem förmlichen Beschluss oder versagt die Eröffnung. Im Falle der Eröffnung sind die zwei Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen. Der Fakultätsrat kann darüber hinaus weitere promovierte Wissenschaftler um eine Stellungnahme zur Dissertation bitten. Sofern der Betreuer kein Hochschullehrer ist, soll er um eine Stellungnahme gebeten werden. Die Promotionskommission kann auch zu einem späteren Zeitpunkt, muss jedoch spätestens nach Eingang der Gutachten, bestellt werden. Wurde ein Antrag auf Ersatz des Rigorosums gestellt, ist über die Anerkennung der Leistungen zu entscheiden. Anderenfalls sind das Haupt- und Nebenfach des Rigorosums festzulegen und die Prüfer des Rigorosums sind zu benennen.

(3) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist insbesondere zu versagen:

1. wenn der Promotionsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung die Promotionsunterlagen nicht vervollständigt worden sind,
2. wenn in den Fällen des § 4 Absätze 2 bis 3 die strukturierte Doktorandenausbildung nicht absolviert wurde bzw. kein weiterer Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erbracht worden ist,
3. wenn im Fall eines kooperativen Promotionsverfahrens die zusätzlich vereinbarten Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
4. wenn im Fall des § 4 Absatz 5 die festgelegten Studienleistungen nicht erbracht worden sind.

(4) Der Antragsteller ist über die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat schriftlich zu informieren. Gleichzeitig ist die Begutachtung einzuleiten.

(5) Bei Ablehnung des Promotionsantrages durch den Fakultätsrat ist der Dekan verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich die Gründe mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission und Gutachter

(1) Der Fakultätsrat setzt eine Promotionskommission ein und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Promotionskommission gehören der Vorsitzende, die zwei Gutachter, mindestens zwei weitere an der TU Bergakademie Freiberg hauptberuflich tätige Hochschullehrer oder Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg im Ruhestand sowie ggf. promovierte Wissenschaftler nach § 9 Absatz 2 Satz 4 als stimmberechtigte Mitglieder an. Zusätzlich können beratende Mitglieder aufgenommen werden. Höchstens die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder darf dem gleichen Institut angehören. Bei der Benennung der Mitglieder für die Promotionskommission ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten.

(2) Der Vorsitzende muss ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer an der TU Bergakademie Freiberg sein und darf nicht zugleich Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren sein.

(3) Zu Gutachtern können auch Hochschullehrer an Fachhochschulen bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren besteht die Verpflichtung dazu. Es ist ein Erstgutachter zu bestellen. Als Erstgutachter soll der Betreuer bestellt werden

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist einmalig eine Nachbenennung eines Mitgliedes der Promotionskommission durch ihren Vorsitzenden ohne Zustimmung des Fakultätsrates zulässig.

(5) Der Vorsitzende beruft die Promotionskommission ein. Er legt in Abstimmung mit dem Betreuer die Termine für das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung fest. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder - darunter der Vorsitzende und mindestens ein Gutachter, bei kooperativen Promotionsverfahren in jedem Fall der Gutachter der beteiligten Fachhochschule - zur Beratung anwesend sind. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Promotionsleistungen unzulässig.

(6) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Promotionskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gemäß § 13 Absatz 1,
2. Festlegung der Endnote der Dissertation gemäß § 12 Absatz 2,
3. Durchführung der öffentlichen Verteidigung, Entscheidung über das Ergebnis der öffentlichen Verteidigung und deren Benotung gemäß § 16 Absatz 3,
4. Vorschlag über eine mögliche Wiederholung der öffentlichen Verteidigung gemäß § 16 Absatz 4,
5. Herbeiführung eines Beschlusses über das Gesamtverfahren mit Festlegung des Prädikats gemäß § 17 Absätze 1 und 2 und der Verleihung des akademischen Grades,
6. Protokollieren der einzelnen Verfahrensschritte und der Beschlüsse der Promotionskommission.

§ 11 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion besteht aus den Teilleistungen:

1. Dissertation,
2. Rigorosum oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung gemäß § 15 und
3. öffentliche Verteidigung der Dissertation.

(2) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird. Mit der Dissertation weist der Antragsteller seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen. Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer vor Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden. Näheres regeln die einzelnen Fakultäten für ihren Bereich. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienen, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen (Titelblatt gemäß Anlage 1). Wird durch Beschluss des Fakultätsrates eine andere Fremdsprache zugelassen, ist eine deutsch- oder englischsprachige Kurzfassung der Dissertation im Umfang von sechs bis zwölf Seiten Bestandteil der Dissertation.

(4) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung, die vom Kandidaten den Nachweis von Kenntnissen in einem erweiterten Fachgebiet fordert; diese Prüfung bezieht sich auf ein Hauptfach und ein Nebenfach vor einer Prüfungskommission. Das Hauptfach ist dasjenige Teilgebiet des Fachgebietes oder das interdisziplinäre Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Das Nebenfach ist ein mit dem Hauptfach im sinnvollen Zusammenhang stehendes Fachgebiet, das sich jedoch deutlich vom Hauptfach abheben sollte. Das Fachgebiet des Nebenfaches soll in der Regel durch einen an der TU Bergakademie Freiberg hauptberuflich tätigen Hochschullehrer vertreten sein. Das Haupt- und Nebenfach werden vom Doktoranden vorgeschlagen (§ 8 Absatz 2 Nr. 4). Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung des Haupt- und Nebenfachs und benennt die Prüfer (§ 9 Absatz 2).

(5) Auf Antrag kann der Fakultätsrat beschließen, dass das Rigorosum durch vergleichbare wissenschaftliche Leistungen ersetzt wird. Vergleichbare wissenschaftliche Leistungen sind insbesondere

1. der Abschluss einer strukturierten Doktorandenausbildung gemäß § 15 oder
2. der Abschluss eines Graduiertenstudiums gemäß § 42 SächsHSG, sofern dessen Studienordnung ein Verfahren zur Ermittlung einer Abschlussnote vorsieht.

(6) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation durch den Kandidaten ist eine wissenschaftliche Veranstaltung unter der Leitung des Vorsitzenden der Promotionskommission in Anwesenheit der beschlussfähigen Promotionskommission. In der öffentlichen Verteidigung soll der Kandidat beweisen, dass er fähig ist, die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darzulegen und zu inhaltlichen Fragen Stellung zu nehmen.

§ 12

Verfahren zur Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung schriftlich zu erstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Dekan der Termin verlängert werden.

(2) Die Gutachter bewerten die Dissertation mit folgenden Noten:

- | | | |
|--------------|-----|---|
| "sehr gut" | (1) | (magna cum laude - eine besonders anzuerkennende Leistung), |
| "gut" | (2) | (cum laude - eine den Durchschnitt überragende Leistung), |
| "genügend" | (3) | (rite - eine Leistung, die noch den Anforderungen genügt), |
| "ungenügend" | (4) | (non sufficit - eine Leistung, die nicht den Anforderungen genügt). |

Die Dissertation ist in der eingereichten Fassung zu bewerten. Die Bewertung der Dissertation darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Veröffentlichung der Dissertation können von den Gutachtern Auflagen vorgeschlagen werden, die der Bestätigung durch die Promotionskommission bedürfen. Diese Auflagen dürfen jedoch nicht den wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation betreffen.

(3) Wenn ein Gutachter die Dissertation mit "ungenügend" bewertet, kann auf Vorschlag der Promotionskommission vom Fakultätsrat ein weiterer Wissenschaftler um eine Stellungnahme gebeten werden.

(4) Wenn beide Gutachter die Note "ungenügend" gegeben haben, wird die Dissertation durch die Promotionskommission abgelehnt und das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan verfährt gemäß § 13 Absatz 2.

(5) Nachdem alle angeforderten Gutachten schriftlich in der Graduierten- und Forschungsakademie vorliegen, wird durch den Dekan der zuständigen Fakultät die Auslage der Dissertation in der Graduierten- und Forschungsakademie zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrer und die habilitierten Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg für einen Zeitraum von 14 Tagen veranlasst. Die Dekane der anderen Fakultäten sind davon in Kenntnis zu setzen. Die Auslage wird durch Aushang oder durch Mitteilung im Intranet bekannt gemacht. Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die Hochschullehrer und der Bewerber haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Für Hochschullehrer und Bewerber ist die Einsicht in die Notenvorschläge nur dann möglich, wenn von den Gutachtern und dem Bewerber dagegen keine Einwände erhoben werden.

(6) Alle Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg sind berechtigt, bis zum Ende der Auslagefrist ein Votum für oder gegen die Annahme der betreffenden Dissertation schriftlich beim zuständigen Dekan anzumelden. Innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung ist das Votum schriftlich zu begründen.

§ 13

Entscheidungen über die Annahme der Dissertation

(1) Die Promotionskommission beschließt nach Ende des Auslagezeitraumes der Dissertation und der Gutachten, spätestens jedoch vor der Verteidigung, unter Beachtung der von den Gutachtern gegebenen Noten, eventuell vorliegender zulässiger Voten und des eigenen Standpunktes über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über deren Endnote gemäß § 12 Absatz 2.

(2) Bei Nichtannahme der Dissertation wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Kandidat wird hiervon durch den Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich mit Nennung der Gründe in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Verfahren zum Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist nicht öffentlich und wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus dem Prüfer des Hauptfaches, dem Prüfer des Nebenfaches und dem Vorsitzenden der Promotionskommission als Leiter besteht. Die Mitglieder der Promotionskommission können stimmberechtigt am Rigorosum teilnehmen.

(2) Das Rigorosum soll mindestens eine Stunde dauern und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Rigorosum muss vor der öffentlichen Verteidigung der Dissertation absolviert werden.

(4) Die vom Kandidaten im Rigorosum erbrachten Leistungen im Hauptfach und im Nebenfach werden durch eine Gesamtnote gemäß § 12 Absatz 2 bewertet. Der Beschluss zur Benotung der Leistungen wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission gefasst.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse des Rigorosums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Gesamtnote ist dem Doktoranden im Anschluss an das Rigorosum bekannt zu geben.

(6) Ist das Rigorosum nicht bestanden, so kann es auf Antrag einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Gesamtnote wiederholt werden. Die Festlegungen zum Haupt- und Nebenfach gelten weiter. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat nach Stellungnahme durch die Promotionskommission. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(7) Ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden oder wurde der Antrag auf Wiederholung abgelehnt, wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Kandidat wird hiervon durch den Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Strukturierte Doktorandenausbildung

(1) Die strukturierte Doktorandenausbildung hat insbesondere folgende Elemente:

1. Absolvieren eines fachlichen Studienprogramms sowie Erwerb von fachübergreifenden Zusatzqualifikationen von mindestens dem in Absatz 4 festgelegten Umfang,
2. Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer und ggf. dem Zweitbetreuer und dem Doktoranden gemäß § 1 Absatz 4 und
3. Kontakte zu einer Einrichtung der Berufspraxis (Unternehmen, Forschungseinrichtung etc.) oder einer kooperierenden Universität, wenn dies für den Inhalt des Promotionsverfahrens zweckmäßig ist. Dieser Kontakt soll nach Möglichkeit einen Aufenthalt an der jeweiligen Einrichtung sowie regelmäßige Informationen eines an dieser Einrichtung tätigen Mentors über den Fortschritt der Arbeiten umfassen.

(2) Die strukturierte Doktorandenausbildung kann im Rahmen eines Promotionskollegs erfolgen. Hierbei werden die zugeordneten Promotionen weitgehend parallel durchgeführt und das Promotionskolleg gibt ein zu absolvierendes Studienprogramm vor.

(3) Die strukturierte Doktorandenausbildung kann auch individuell, d. h. ohne Zugehörigkeit zu einem Promotionskolleg, erfolgen. Hierbei richtet sich das individuelle Studienprogramm nach Vorgaben des Fakultätsrates. Das jeweilige Angebot der Graduierten- und Forschungsakademie oder anderer Einrichtungen soll berücksichtigt werden.

(4) In den Studienprogrammen der strukturierten Doktorandenausbildung werden Leistungspunkte erworben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsumfang von 30 Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitung). Das Rigorosum kann nur ersetzt werden, wenn mindestens 15 Leistungspunkte erreicht wurden. Davon müssen vier Leistungspunkte aus fachspezifischen Lehrveranstaltungen stammen, in denen ein benoteter Leistungsnachweis erbracht wurde. Die Fakultäten und Promotionskollegs können darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können außerdem Festlegungen treffen bezüglich der relativen Anteile von fachlichem Studienprogramm und überfachlichen Zusatzqualifikationen sowie zur Erforderlichkeit und Anerkennung von Leistungen in einem anderen als dem zur Promotion qualifizierenden Bachelor-, Master- oder Diplom-Studiengang. Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen in Lehrveranstaltungen aus Bachelor-, Master- oder Diplom-Studiengängen ist, dass diese Lehrveranstaltungen nicht schon im Rahmen des/der zur Promotion qualifizierenden Studienganges/Studiengänge absolviert wurden.

(5) Lehrtätigkeit von Doktoranden fördert sowohl ihre fachliche Kompetenz als auch die Fähigkeiten zur Vermittlung von Inhalten. Für die eigene Lehrtätigkeit erhalten die Doktoranden daher gemäß Absatz 4 Satz 2 Leistungspunkte, die bis zu einer Gesamtzahl von sechs Leistungspunkten auf die gemäß Absatz 4 Satz 3 zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden. Promotionskollegs können für ihren Bereich hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

(6) Leistungspunkte, die in speziellen Veranstaltungen zur Doktorandenausbildung an anderen deutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen oder an Instituten der Max-Planck-Gesellschaft oder der Helmholtz-Gemeinschaft erworben wurden, werden nach Zustimmung des jeweiligen Betreuers anerkannt, sofern der zuständige Fakultätsrat keine anders lautenden Festlegungen getroffen hat. Über die Anerkennung von

Kenntnissen und Leistungen, die an anderen als den genannten Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen erworben wurden, entscheidet der Fakultätsrat.

(7) Die Note für die strukturierte Doktorandenausbildung ergibt sich aus den benoteten Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 4 Satz 4.

§ 16 Verteidigung der Dissertation

(1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung soll mindestens zwei Wochen vorher festgelegt und dem Bewerber schriftlich sowie der Universitätsöffentlichkeit durch Aushang oder durch Mitteilung im Intranet bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Promotionskommission sind dazu einzuladen. Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

(2) Die Verteidigung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer, der Einschätzung der Dissertation durch die Gutachter und einer Diskussion. In dem wissenschaftlichen Vortrag soll der Kandidat die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darlegen. In der Diskussion soll der Kandidat zeigen, dass er mit dem Gegenstand seiner Dissertation umfassend vertraut ist und inhaltlich zu deren Problemkreis überzeugend argumentieren kann. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei der Vorsitzende nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtete Fragen zurückweisen kann. Vor der Verteidigung wird der wissenschaftliche Werdegang des Kandidaten bekannt gegeben.

(3) Nach der Verteidigung fasst die Promotionskommission einen Beschluss über das Ergebnis der Verteidigung und legt eine Note für die Verteidigung gemäß § 12 Absatz 2 fest.

(4) Bewertet die Promotionskommission die Verteidigung mit "ungenügend", kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung einen Antrag auf Wiederholung der Verteidigung stellen. Über den Antrag entscheidet nach Stellungnahme der Promotionskommission der Fakultätsrat. Die Wiederholung erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Bei negativem Ausgang dieser Wiederholung oder Ablehnung der Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 wird der Kandidat hiervon durch den Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bewertung der Promotion

(1) Im Falle einer erfolgreichen Verteidigung beschließt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der Verteidigung die Verleihung des Doktorgrades für das beantragte Fach und legt unter Berücksichtigung der Noten aus den Teilleistungen (Endnote der Dissertation, Note der Verteidigung und Note des Rigorosums oder der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. des Graduiertenstudiums) durch Mehrheitsbeschluss das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest.

(2) Für das Promotionsverfahren können folgende Gesamtprädikate erteilt werden:

"sehr gut"	(magna cum laude),
"gut"	(cum laude),
"genügend"	(rite).

Bei herausragenden Leistungen, insbesondere wenn alle Teilleistungen mit "sehr gut" bewertet worden sind, kann das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden.

(3) Im Anschluss an den gemäß Absatz 1 gefassten Beschluss wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Promotionskommission im Beisein der Promotionskommission der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt gegeben. Dem Kandidaten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Note der Dissertation, die Note der Verteidigung sowie das festgelegte Gesamtprädikat mitgeteilt.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Promovierte ist verpflichtet, die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Promovierte erfüllt die Verpflichtung zur Veröffentlichung dadurch, dass er innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung der Universitätsbibliothek eine Dokumentationskarte in zweifacher Ausfertigung übergibt (Formulare sind in der Universitätsbibliothek erhältlich), 5 gebundene Exemplare der Dissertation (auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, Titelblatt nach Anlage 2) für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung seiner Arbeit sicherstellt durch wahlweise:

a) die Veröffentlichung wesentlicher Ergebnisse der Dissertation in einer international anerkannten Fachzeitschrift,

b) die unentgeltliche Ablieferung weiterer 20 Exemplare (bzw. 75 Exemplare bei wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Arbeiten) im Buch- oder Fotodruck bzw. als Mikrofilm an die Universitätsbibliothek,

c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 25 Exemplaren (Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation auszuweisen.) oder

d) die Veröffentlichung der Dissertation im Internet. Dazu werden die Dissertation sowie die zugehörigen Metadaten vom Promovierten selbstständig an das Dissertationsarchiv der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden gesendet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b) und d) überträgt der Promovierte auf die Universitätsbibliothek bzw. an die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden das Recht, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Übergabe ist von dem in der Universitätsbibliothek Beauftragten ein Empfangsbeleg auszustellen und von dem Promovierten in der Graduierten- und Forschungsakademie abzugeben.

(5) Unter besonderen Umständen kann der Dekan der zuständigen Fakultät auf schriftlichen Antrag des Promovierten bezüglich der im Absatz 2 genannten Terminstellung eine längere Abgabefrist festsetzen. Auf Antrag des Betreuers kann vom Dekan der zuständigen Fakultät die Veröffentlichungsvariante Absatz 2 Buchstabe b festgelegt werden. Werden die Verpflichtungen entsprechend Absatz 2 schuldhaft nicht in der gesetzten Frist erfüllt, erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte und das Promotionsverfahren wird beendet.

§ 19 Promotionsurkunde

(1) Der Promovierte erhält nach Erfüllung der Pflichten gemäß § 18 durch die Graduierten- und Forschungsakademie eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde (Anlage 3) enthält insbesondere:

1. die Angaben zur Person des Promovierten,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. den Titel der Dissertation,
4. den Namen des Betreuers und die Namen der weiteren Gutachter,
5. den Hinweis auf das Rigorosum bzw. beim Ersatz auf die anderen wissenschaftlichen Leistungen,
6. das Fachgebiet der Promotion,
7. das Gesamtprädikat der Promotion,
8. das Datum der Verleihung,
9. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der zuständigen Fakultät,
10. das Siegel der TU Bergakademie Freiberg.

(2) Der Promovierte ist nach Erhalt der Urkunde zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

§ 20 Grenzüberschreitende Doppelpromotion

(1) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität/Fakultät im Rahmen dieser Promotionsordnung setzt den Abschluss von Vereinbarungen mit der ausländischen Universität/Fakultät und die Zulassung des Bewerbers zur Promotion an beiden Universitäten voraus.

(2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 müssen insbesondere regeln:

1. die Betreuer der Doppelpromotion auf Seiten beider Universitäten,
2. die Mindestdauer von Forschungsaufhalten an beiden Universitäten,
3. die Modalitäten zum Zusammenwirken beider Universitäten/Fakultäten bei der Beurteilung der Promotionsleistungen und
4. die Art und Weise der Beurkundung der erfolgreichen Promotion sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Titel.

(3) Die Vereinbarungen können vorsehen, dass an der ausländischen Universität erbrachte Leistungen anerkannt werden oder das Rigorosum durch eine mit der ausländischen Universität gemeinsame Prüfung ersetzt und eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet wird. Diese kann in ihrer Größe und Zusammensetzung von den in dieser Ordnung gemachten Vorgaben abweichen. Entsprechendes gilt für die Verteidigung und die Promotionskommission.

(4) Ferner kann vereinbart werden, dass die Dissertation in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch verfasst wird, wenn eine sechs- bis zwölfseitige Kurzfassung in Englisch oder Deutsch Bestandteil der Dissertation ist. Entsprechendes gilt für das Rigorosum und die Verteidigung.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete Promotionsurkunde oder es werden zwei getrennte Urkunden ausgehändigt. Aus der Urkunde oder aus den Urkunden muss sich ergeben, dass es sich um einen von den beteiligten Universitäten gemeinsam verliehenen Doktorgrad für dieselbe wissenschaftliche Leistung handelt.

(6) Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der TU Bergakademie Freiberg eingereicht werden.

III. Ehrenpromotion

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag zur beabsichtigten Verleihung einer Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Hochschullehrer mit Begründung an den Senat gestellt werden. Nach dessen Zustimmung bildet der fachlich zuständige Fakultätsrat eine Kommission, die vom Dekan oder dem Prodekan geleitet wird und der fünf weitere Hochschullehrer angehören. Diese Kommission fertigt die Entscheidungsgrundlage für den Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über die vorgesehene Auszeichnung. Beschließt der Fakultätsrat die Ehrenpromotion, kann unter Einbeziehung des zu Ehrenden die Laudatio vorbereitet und formuliert werden.

(3) Der Vollzug der Ehrenpromotion umfasst die Begründung für die Verleihung, die Übergabe der Urkunde durch den Rektor und den Dekan der verleihenden Fakultät sowie einen wissenschaftlichen Vortrag des Ehrendoktors.

(4) Der akademische Grad "Doctor honoris causa" muss entzogen werden, wenn der Geehrte wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Versäumnis

Erscheint der Bewerber ohne wichtigen Grund zu dem für das Rigorosum oder für die Verteidigung angesetzten Termin nicht, so wird die betreffende Promotionsleistung wie „ungenügend“ behandelt.

§ 23 Einsichtnahme, Widerspruch

(1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den zuständigen Fakultätsrat zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(3) Gegen Bescheide, die nach dieser Ordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Dekan der zuständigen Fakultät Widerspruch eingelegt werden. Der Dekan informiert den Fakultätsrat umgehend über den Eingang des Widerspruchs und übergibt diesen der Promotionskommission zur Stellungnahme.

(4) Der Fakultätsrat hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs über diesen zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid muss innerhalb dieser Frist dem Widerspruchsführer zugehen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist dies dem Widerspruchsführer unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24

Erneuter Promotionsantrag

Bei negativem Ausgang der Promotion gemäß § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 7 und § 16 Absatz 5 hat der Kandidat das Recht, erneut einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu stellen. Ein erneuter Promotionsantrag kann an der TU Bergakademie Freiberg nur einmal, frühestens ein Jahr nach Mitteilung des Dekans über den negativen Ausgang des Promotionsverfahrens gestellt werden. Der Antrag wird gemäß § 9 beschieden.

§ 25

Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Promovierte den zuständigen Fakultätsrat über wesentliche, im Promotionsantrag dokumentierte Zulassungsvoraussetzungen oder seine Promotionsleistungen getäuscht hat.
- (2) Vor dem Entzug des Doktorgrades ist dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, die den Grad verliehen hat, mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Dekan teilt dem Betroffenen den Entzug des Doktorgrades schriftlich unter Angabe der Gründe mit und zieht die verliehene Urkunde ein. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Bezeichnungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 2. April 2009 vorbehaltlich des Satzes 5 außer Kraft. Für Doktoranden, die ihr Promotionsverhaben vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begonnen, aber das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet haben, gilt diese Ordnung. Für Promotionsverfahren, die vor dem 3. April 2009 eröffnet wurden, gilt die Promotionsordnung vom 2. Juli 2001. Für Promotionsverfahren, die in der Zeit vom 3. April 2009 bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, gilt die Promotionsordnung vom 2. April 2009 mit der Maßgabe, dass zwei Gutachter für die Bewertung der Dissertation bestellt werden. § 9 Absatz 2 Satz 3, § 10 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der

- Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08.12.2009
- Fakultät für Chemie und Physik vom 08.12.2009
- Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 12.01.2010
- Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik vom 12.01.2010
- Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie vom 15.12.2009
- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften 08.12.2009.

gez.:

Prof. Dr. Dempe
Dekan Fakultät 1

gez.:

Prof. Dr. Voigt
Dekan Fakultät 2

gez.:

Prof. Dr. Matschullat
Dekan Fakultät 3

gez.:

Prof. Dr. Ams
Dekan Fakultät 4

gez.:

Prof. Dr. Scheller
Dekan Fakultät 5

gez.:

Prof. Dr. Rogler
Dekan Fakultät 6

gez.:

Prof. Dr. Meyer
Rektor

Freiberg, den 16. März 2010

Anlage 1

Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Dissertation

.....
.....
.....
(Titel)

Der Fakultät für

der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am..... in

Freiberg, den.....
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Gestaltung der Titelseite für die abzuliefernden Pflichtexemplare

.....
.....
(Titel)

Von der Fakultät für
der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

genehmigte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Gutachter.:

.....

.....

(Titel, akademischer Grad, Vorname, Name, Ort)

Tag der Verleihung:

Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Die Fakultät für.....

verleiht

Herrn/Frau.....

geboren am in

den akademischen Grad

.....

(Dr.)

für das Fachgebiet.....

nachdem er/sie in einem ordentlichen bzw. kooperativen Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation

.....
.....
.....

sowie das Rigorosum (Wurde das Rigorosum durch andere wissenschaftliche Leistungen ersetzt, sind stattdessen die Ersatzleistungen z.B. die strukturierte Doktoranden- ausbildung und ggf. das Promotionskolleg zu nennen!) und die öffentliche Verteidigung seine/ihre Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen und dabei das Gesamtprädikat

.....

erhalten hat.

Betreuer

Gutachter

Freiberg,

(Siegel)

Rektor

Dekan

V e r s i c h e r u n g

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

.....
.....
.....

Weitere Personen waren an der Abfassung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Die Hilfe eines Promotionsberaters habe ich nicht in Anspruch genommen. Weitere Personen haben von mir keine geldwerten Leistungen für Arbeiten erhalten, die nicht als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.